

UNVERBINDLICHE LEITLINIEN ZUR OPTIMIERTEN ABWICKLUNG VON FAHRZEUGSCHÄDEN



Stand: April 2024



Link zur aktuellen Version

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesinnung der Fahrzeugtechnik
Sparte Gewerbe und Handwerk - Wirtschaftskammer Österreich

Redaktion: Mst. Franz Ofer, Dipl. Oec. Andreas Klaus Westermeyer, MLS
Schaumburggasse 20/4, 1044 Wien
E-Mail: fahrzeugtechnik@bigr2.at
Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

Wien, im April 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

diese *unverbindliche Empfehlung zur optimierten Schadensabwicklung und bei eigen- oder fremdverursachten Schäden an Fahrzeugen* soll Ihnen eine Hilfestellung und ein Werkzeug für eine schnelle und unbürokratische Abwicklung von KFZ-Schäden sein.

Sie fassen die regelmäßigen Gespräche mit Versicherungsunternehmen zusammen, bei denen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, nach denen Reparaturbetriebe direkt mit der KFZ-Haftpflichtversicherung des Schädigers oder mit der KFZ-Kaskoversicherung des Kunden abrechnen können. **Wünsche der Versicherungsunternehmen, welche in Versicherungsschadensfällen von diesen abgegolten werden, sind speziell gekennzeichnet.**

Diese Rahmenbedingungen stellen für alle Beteiligten einen einheitlichen Prozessablauf dar und beschleunigen somit die Schadensabwicklung.

Dadurch kann vermieden werden, dass der Fahrzeugbesitzer gegenüber dem Reparaturbetrieb in finanzielle Vorleistung treten muss. Für den Reparaturbetrieb wird die Gefahr eines Forderungsausfalls vermieden. Die Versicherungsunternehmen können durch einen einheitlichen administrativen Standard ihre Prozesse vereinheitlichen und somit die Schadensabwicklung beschleunigen. Durch diese Vorteile für alle Beteiligten ermöglichen diese unverbindlichen Empfehlungen die, in Österreich seit vielen Jahren geübte Praxis, der Direktverrechnung zwischen Reparaturbetrieb und Versicherungsunternehmen.

Jeder Reparaturbetrieb oder jedes Versicherungsunternehmen kann entscheiden eine Direktverrechnung unter den vorliegenden Empfehlungen abzulehnen. Die Basis für einen friktionsfreien Ablauf der Prozesse ist eine faire und offene Zusammenarbeit aller Beteiligten. Wenn diese eingehalten werden, scheint einer möglichst raschen Schadensabwicklung zur Zufriedenheit unserer aller Kunden nichts im Wege zu stehen.

Wir werden mit größter Sorgfalt versuchen diese unverbindlichen Empfehlungen am aktuellen Stand zu halten und **Neuerungen gegenüber der Vorausgabe farblich zu hinterlegen**. Gleichzeitig freuen wir uns auch über Ihre Anregungen aus der Praxis, um die Ablaufprozesse noch weiter zu optimieren.

Beste Grüße

Ihr Redaktionsteam

Haftungsausschluss:

Trotz Sorgfalt in der Erstellung dieser unverbindlichen Empfehlung kann der Ersteller nicht die absolute Fehlerfreiheit und Genauigkeit der enthaltenen Informationen garantieren. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Informationen oder Informationen der Website www.fahrzeugtechniker.at entstehen, sind ausgeschlossen. Diese Information und die genannte Website sowie die damit verbundenen Dienste werden unter dem Gesichtspunkt größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit betrieben. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit kann daher nicht zugesichert werden. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

(04/2024)

Ursache in den Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Betreiber. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen, wobei für derartige Ausfälle keine Haftung besteht. Im Hinblick auf die Eigenschaften des Internet kann keine Gewähr für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Internet zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Es wird auch keine Gewähr für die Verfügbarkeit oder den Betrieb der Website und ihrer Inhalte übernommen. Jede Haftung für unmittelbare, mittelbare oder sonstige Schäden, unabhängig von deren Ursachen, die aus der Benutzung oder Nichtverfügbarkeit der Daten und Informationen dieser Inhalte erwachsen, wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Titel	Stand	Zur Bearbeitung von			Bemerkung
			Lack	Karosserie	Abrechnung	
1	Lackierstufen	15.03.2018	X			Information
2	Lackmaterial	15.04.2020	X	I	X	Lackmaterial Index Aufschlag
3	Farbmuster/Beilackierung	01.04.2024	X			Definition
4	Kleinteile- Lackierungspauschale	01.04.2024	X		X	Grundlage Berechnung
5	Mehrfarbenlackierung	01.04.2024	X		X	Grundlage Berechnung
6	3- und 4-Schicht Lackierung	15.03.2018	X		X	Grundlage Berechnung
7	Abdeckarbeit bei Kunststoffteilen	01.04.2024	X		X	Grundlage Berechnung
8	Nano-Lackierung	15.04.2020	X		X	Definition
9	Spot-Repair	01.04.2024		X	X	Grundlage Kalkulation
10	Hagel-Dellenreparatur	01.05.2024		X	X	Richtlinie
10a	Außerordentliches Hagelaufkommen	01.08.2021		X		Information
11	Kleinmaterial	15.03.2018			X	Grundlage Pauschale
12	Beschaffungskosten	15.03.2018		X	X	Grundlage Berechnung
13	Entsorgungskosten	15.03.2018		X	X	Grundlage Berechnung
14	Unterboden- Hohlraumschutz	15.03.2018		X	X	Berechnung
15	Abdeckarbeiten von geklebten Scheiben	01.04.2024	X		X	Grundlage Pauschale
16	Windschutzscheiben- reparatur	15.03.2018		X	X	Grundlage Berechnung
17	Schwellerbeschichtung	15.03.2018	X		X	Grundlage Berechnung
18	Kunststoffreparatur	01.04.2024		X		Definition
19	Anlieferungszustand Kunststoffteile	15.04.2020	X	X	X	Definition
20	Herstellerrichtzeiten	15.04.2020		X		Information
21	Dämmmatten	15.03.2018		X		Definition
22	Scheinwerferreparatur	15.04.2020		X	X	VERHANDLUNG
23	Richtwinkelaufsätze	15.03.2018		X	X	Grundlage Berechnung
24	Nebenkostenpauschale	01.05.2024			X	Berechnung
25	Totalschadenabwicklung	01.05.2024			X	Berechnung
26	Reifen, Batterien, WSS	01.12.2021			X	Information
27	Kennzeichenauskunft In- und Auslandschaden	15.03.2018				Berechnung
28	Umsatzsteuer bei Firmenkunden	15.03.2018				Information
29	Normen	01.08.2021				Information
30	Felgenreparatur	15.03.2018		X	X	Berechnung
31	LKW-Lackierung	xx.yy.zzzz	X		X	VERHANDLUNG
32	Kundenvereinbarung Schadensabwicklung	15.04.2020			X	Vereinbarung MUSTER

33	Liste der österreichischen KFZ-Versicherer	01.04.2022			X	Information
34	Forderungsabtretung im Zuge der Schadensabwicklung (Kasko)	01.02.2021			X	Vereinbarung MUSTER
35	Kaufvertrag für Fahrzeuge mit Totalschaden	01.02.2021			X	Vereinbarung MUSTER

Nr. 1: Lackstufen für Metallteile

Die für die Lackierung von Metallteilen dargestellten Zeit- und Materialangaben des AZT-Lackkalkulationssystems sind in 4 Lackierstufen unterteilt. Die Einteilung richtet sich nach dem Ausgangs- bzw. Anlieferungszustand sowie der üblichen Lackierpraxis.

Alle deutschen Automobilhersteller, vereint im Verband der Automobilindustrie (VDA), haben eine einheitliche Einteilung und Definition der Lackierstufen beschlossen.

Seit der Ausgabe I/93 verwendet auch das AZT-Lackkalkulationssystem nur noch diese Lackierstufen.

Lackierstufen	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Neuteil E I </div>	<p><u>Neuteillackierung - kompletter Lackaufbau</u> E = Einschweissteil</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Neuteil M I </div>	<p><u>Neuteillackierung - kompletter Lackaufbau</u> M = Montageteil</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Oberfläche II </div>	<p><u>Oberflächenlackierung</u> zum Beispiel: kleine Beschädigungen in der Oberfläche (ohne Spachtelarbeit) Farbtonangleichung (Beilackierung von 2-Schicht Lackierung in das angrenzende Teil)</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Innenteil II </div>	<p><u>Innenteillackierung</u> Neuteil- und Reparaturlackierung (inklusive Spachtelarbeit) von Innenteilen (Motorraum freigelegt und gereinigt - siehe Zusatzarbeiten) Ist bei einer Innenteillackierung ein höherer über die Stufe II hinausgehender Wert gerechtfertigt, ist dieser mit dem Sachverständigen zu vereinbaren.</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Reparatur bis 50 % III </div>	<p><u>Reparaturlackierung mit Spachtelauftrag bis zu 50 %</u> der Fläche eines Teiles</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Reparatur über 50 % IV </div>	<p><u>Reparaturlackierung mit Spachtelauftrag von mehr als 50 %</u> der Fläche eines Teiles</p>

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 2: Lackmaterial

Lackmaterial-Aufschlag im AZT-Lackierungs-Berechnungssystem

Berechnungsformel:

Warenkorb	116,00%	
Basiskorrektur	- 13,79 %	
	100,00 %	
	&	
Entsorgung	+ 11,30 %	
Einsatznutzen	+ 27,12 %	
Zwischenergebnis	138,42%	
Gemeinkosten	+ 10,00 %	13,84%
		<hr/>
Gesamtkosten		152,26%

Zusätzliche Aufschläge für Pearl-, Xirallicxanteile oder ähnliche Zusätze sind nicht vorgesehen.

Lackmaterial-Index für Österreich ab 2015

Bis 28.02.2015 waren bei der AZT-Lackberechnungsmethode die Aufschläge für Gemeinkosten, Einsatznutzen und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Jedoch wurden diese Aufschläge nicht definitiv ausgewiesen. Ab 01.03.2015 wird der Österreichische Gewerbesteuerpreis weiterhin als Basis genommen, jedoch wird am Ende der Kalkulation ein Indexaufschlag von 34,17% für produktspezifische Gemeinkosten Einsatznutzen und Entsorgungskosten kalkuliert.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 3: Farbmuster/Beilackierung

Farbmuster und Farbtonfindung

Das Anfertigen eines oder mehrerer Farbmusterblätter sind mit 0,3 Stunden pauschal zuzüglich **€ 6,28** für das Lackmuster, nur dann zu verrechnen, wenn diese tatsächlich angefertigt wurden.

Sie sind auf Wunsch und beschriftet mit dem amtlichen Kennzeichen dem Sachverständigen vorzulegen.

Beilackierung

Sofern es lackiertechnisch möglich ist, sollte im Teil bei lackiert werden.

Beilackierung bei 2-Schicht Lackierung

Insoweit dies für die technisch einwandfreie Ausführung von Reparaturlackierungen bei 2-Schicht-Lackierung erforderlich ist (dies umfasst auch die Beseitigung von Farbton- und Effektunterschieden), sind angrenzende Teile bei zu lackieren; die Beilackierung wird nach Lackierstufe II berechnet, und deren Notwendigkeit ist zwischen Lackierfachmann und Sachverständigen abzusprechen.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 4: Kleinteile-Lackierungspauschale

Vorbereitungspauschale für das Lackieren von Kleinteilen

Die Vorbereitungspauschale für Kleinteile z.B. Tankdeckel, Außenspiegel, Zierleisten etc. ohne Unterscheidung der Lackarten und Lackstufen beträgt

0,5 Std. Arbeitszeit, und

54,31 € für das Material.

In dieser Pauschale ist das Farbmischen inkludiert **und beruht auf der Berechnungsstudie des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).**

Bei einer 3-Schicht-Lackierung muss 2 x der Basislack angemischt werden, sofern bei einer 3-Schicht-Lackierung das Anmischen des zweiten Vorlackes notwendig ist. Daher zusätzlich 0,3 Std AZ.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 5: Mehrfarbenlackierung

Eine Mehrfarbenlackierung ist nach Aufwand mit dem Sachverständigen abzusprechen.
Als Vorbereitungsaufschlag ist einmalig 1AW für die Vorbereitung und € 36,79,- für Lackmaterial zu verrechnen.

Bei Mehrfarbenlackierungen ist in der Regel die zu lackierende Fläche in der Lackierstufe 2 zu berechnen.

Nr. 6: 3- oder 4-Schicht Lackierung

3-Schicht-Lackierung

Lackier-Verfahren	Lackier-Methode	Lackaufbau (bis vor Decklack wie üblich)	Anmerkungen	Kalkulation	Kalkulations-Empfehlung Lackierzeit u. Lackiermaterial
Lackierung mit Vorlack	nass in nass	1. Vorlack 2. Basislack 3. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss nass in nass nass in nass Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Pericolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) +Lackierung (je Teil) für Vorlack + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 50 % von 1-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung für Vorlack im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
	Vorlack trocknen und schleifen	1. Vorlack 2. Basislack 3. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss trocknen und schleifen nass in nass Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Pericolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) +Lackierung (je Teil) für Vorlack + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 1-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
Lackierung mit zwei Klarlackschichten	nass in nass	1. Basislack 2. Klarlack eingefärbt 3. 2K-Klarlack	nass in nass nass in nass Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Pericolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) +Lackierung (je Teil) für eingefärbten Klarlack + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 50 % von 1-Schicht Oberflächenlackierung 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
	Erste Klarlackschicht trocknen und schleifen	1. Basislack 2. Klarlack klar oder eingefärbt 3. 2K-Klarlack	nass in nass trocknen und schleifen Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Pericolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) +Lackierung (je Teil) für erste Klarlackschicht + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung + evtl. Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 1-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!

4-Schicht-Lackierung

Lackier-Verfahren	Lackier-Methode	Lackaufbau (bis vor Decklack wie üblich)	Anmerkungen	Kalkulation	Kalkulations-Empfehlung Lackierzeit u. Lackiermaterial
Lackierung mit Vorlack und zwei Klarlack-schichten	nass in nass	1. Vorlack 2. Basislack 3. Klarlack eingefärbt 4. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss nass in nass nass in nass nass in nass Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Perlcolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) + Lackierung (je Teil) für Vorlack und erste Klarlackschicht + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack +Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 1-Schicht, Oberflächenlackierung 150 % von 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
	Vorlack trocknen und schleifen, Klarlackschichten nass in nass	1. Vorlack 2. Basislack 3. Klarlack eingefärbt 4. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss trocknen und schleifen nass in nass nass in nass Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Perlcolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) + Lackierung (je Teil) für Vorlack und erste Klarlackschicht + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack +Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 150 % von 1-Schicht, Oberflächenlackierung 150 % von 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
	nass in nass Erste Klarlack-schicht trocknen und schleifen	1. Vorlack 2. Basislack 3. Klarlack klar oder eingefärbt 4. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss nass in nass nass in nass trocknen und schleifen Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Perlcolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) + Lackierung (je Teil) für Vorlack und erste Klarlackschicht + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack + evtl. Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 150 % von 1-Schicht, Oberflächenlackierung 150 % von 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!
	Vorlack und erste Klarlack-schicht trocknen und schleifen	1. Vorlack 2. Basislack 3. Klarlack klar oder eingefärbt 4. 2K-Klarlack	einheitlich deckend Farbton: meist weiss trocknen und schleifen nass in nass trocknen und schleifen Mineral-Effekt-Lacke, z.B.: Mica, Pearl, Perlcolor, Xirallic etc.	Lackierung (je Teil) + Lackierung (je Teil) für Vorlack und erste Klarlackschicht + evtl. Beilackierung angrenzendes Teil +Vorbereitung zur Lackierung +Vorbereitung zur Lackierung für Vorlack + evtl. Vorbereitung zur Lackierung für eingefärbten Klarlack - kein Materialzuschlag	2-Schicht, Lackstufe I-IV 200 % von 1-Schicht, Oberflächenlackierung 200 % von 2-Schicht, Oberflächenlackierung 2-Schicht, Lackstufe I-IV zusätzlich von 2-Farben-Lackierung zusätzlich von 2-Farben-Lackierung im jeweiligen Materialwert bereits enthalten!

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 7: Abdekarbeiten bei Kunststoffteilen

Beschreibung für eine mögliche Anwendung der Arbeitsposition.

Da Kunststoffteile in der Regel im abgebauten Zustand lackiert werden, sind in den jeweiligen Kalkulationswerten Abdekarbeiten nur begrenzt berücksichtigt.

Für Kunststoffteile, die

- nur teilweise lackiert werden, z.B. manche Stoßfänger,
- andersfarbige, eingelegte Leisten aufweisen,
- an- oder eingebaute Teile aufweisen, z.B. Außenspiegel,

und für angebaute Kunststoff-Karosserieteile, z.B. Kotflügel, sind die folgenden Kalkulationswerte für Abdekarbeiten anzuwenden:

Siehe auch Tabelle „Vorbereitung zur Lackierung“		
Abdekarbeiten an	Abdeckzeit Std.	Abdeckmaterial €
1 Teil	0,2 Std	1,90 Euro

Grundlage hierfür sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 8: Nano Lackierung

Reparatur von Nano-Lackierungen:

Bei Verwendung geeigneter Materialien und Werkzeuge ist unter Beachtung der jeweiligen Anwendungshinweise, eine Reparaturlackierung problemlos durchführbar. Auch Spot-Reparatur ist möglich.

Die Materialkosten für den kratzfesteren Klarlack sind zwar höher, es liegt jedoch durch den hohen Festkörperanteil ein geringerer Verbrauch vor. Daher wird die Lackmaterial-Berechnung **analog zum „normalen“ Klarlack vorgenommen.**

Bei der Arbeitszeit wurde vor allem im Bereich Lackfinish ein Mehraufwand festgestellt.

Der ermittelte Mehraufwand von 0,3 Std pro liegenden Teil und 0,1 Std pro stehenden Teil kann zusätzlich kalkuliert werden.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

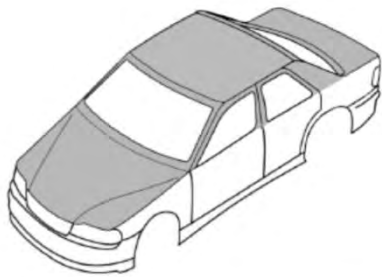
Nr. 9: Spot Repair

Durchführbarkeit und Kalkulation ergeben sich aus den AZT-Unterlagen. Aus den AZT-Kalkulationswerten ergibt sich ein Wert für die Reparatur einer Schadstelle samt den eventuell notwendigen Spachtelarbeiten.

In diesen Werten sind alle notwendigen Arbeiten enthalten bis hin zum Polieren der Schadstelle und zum Finish. Ist die Schadstelle etwas größer als die in den AZT-Unterlagen genannten 3,5 cm am Blech und 10 cm an der Kunststoff-Stoßstange, ist eine Spotreparatur durchaus noch möglich. Die Anwendungen für den Mehraufwand müssen jedoch zwischen Werkstätte und dem Sachverständigen extra vereinbart werden.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist die Karosserieoberfläche zu unterscheiden:

Zone A:
Liegende Flächen z. B. Haube und Deckel, Dach bis zur Höhe Unterkante Glas.
In dieser Zone ist keine Spot-Lackierung sinnvoll



Zone B:
Stehende Flächen z. B. ab Unterkante Glas bis Mitte Tür oder mittleren Sicke/Schutzleiste, Kotflügel und Seitenteil bis zur Höhe des Radhausausschnitts, stehende Fläche Heckdeckel bis Stoßfänger, vorne Unterkante Haube bis Stoßfänger.
In dieser Zone ist die Spot-Lackierung nur sinnvoll, wenn sich der Schaden im Nahbereich einer Kante befindet und sich der Farbton für die Spot-Lackierung eignet¹.



Zone C:
Übrige Außenflächen, alle Innenflächen sowie abgedeckte Flächen (Nummernschild, Leisten Stoßfänger).
Auf diesen Flächen ist eine Spot-Lackierung in vollem Umfang ohne Einschränkungen sinnvoll.
 Bei Streifschäden an der Stoßfängerseite und -ecke können mit einer normalen Spritzpistole auch größere Flächen mit Basis- und Klarlack beilackiert werden. Kanten und Absätze sollen als Abgrenzungen genutzt werden.



¹ Zum Teil lackerstellerabhängig z. B. Farbabweichungen, Wolkenbildung im Übergangsbereich (durch kleine Pistole verursacht), heller oder grauer durch trockenes Spritzen mit niedrigerem Luftdruck, Perleffekt, Lackierungen mit Helligkeits- und/oder Farbflops, usw.

Merkblatt Spotrepair

Anforderungen an die fachgerechte Ausführung:

- Es dürfen keine Fremdeinschlüsse, die das Gesamtbild der Lackierung beeinträchtigen, belassen werden (Polierarbeit).
- Eine Farbübereinstimmung mit der umgebenen Fläche muss erzielt werden.
- Die Reparaturstelle darf keine Störung der Oberfläche erkennen lassen.
- In der Zone C können leicht unruhige Stellen, kaum erkennbare Schleifstellen und kleine Lackierfehler, die das Gesamtbild der Lackierung nicht beeinträchtigen, zugestanden werden.
- Die Beurteilung auf optische Beeinträchtigung erfolgt immer mit dem Auge ohne Hilfsmittel (Sehschwächen-korrekturmaßnahmen sind erlaubt). Bei der Begutachtung muss ein gleichmäßiges künstliches (ausreichend helles) oder diffuses natürliches Tageslicht zur Verfügung stehen. Direktes Sonnenlicht ist zu vermeiden.

Material:

- Es muss ein 2-K Decklack oder Klarlack zur Anwendung kommen.
- Es muss ein handelsüblicher Basislack zur Anwendung kommen.
- Tinten und eingefärbte Polituren dürfen nicht verwendet werden.
- Das Decklackmaterial muss Kraftstoffbeständigkeit nach VDA-Prüfblatt 621-412 (maximale Kennzahl 3 nach DIN 532301) haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechen die von den Lackherstellern für diese Reparaturmethode empfohlenen 2-K Klarlacke diesen Anforderungen.
- Das verwendete Material darf auch nach mehrmaligen Polieren keine Abrisskanten erkennen lassen.

Entscheidungsfreiheit:

- Der Lackierfachmann entscheidet, ob eine Reparatur nach Lackstufe 2, 3 oder durch eine Spot-Lackierung ausgeführt wird. Eine Absprache soll so weit wie möglich und zumutbar mit dem Auftraggeber, dem Sachverständigen oder der Versicherung erfolgen.
- Wenn als Nacharbeit in Lackstufe 2 oder 3 lackiert wird, darf der Reparaturversuch Spot-Lackierung nicht in Rechnung gestellt werden. Es ist die Lackstufe der Nacharbeit zu verrechnen.

Kalkulationswerte:

Diese Kalkulationswerte sind Bestandteile des AZT-Lackkalkulationssystem und in Verbindung damit anwendbar!

	Beispiel bei Wasserbasislack für Schadstellen:			
	eine		zwei	
	Arbeitszeit in Std.	Lackmaterial in €	Arbeitszeit in Std.	Lackmaterial in €
Vorbereitung Spot-Lackierung	0,5	53,90	0,5	53,90
Farbe mischen	0,3		0,3	
Spot-Lackierung je Schadstelle	0,9	7,04	1,8	14,08
Summe	1,7	60,94	2,6	67,98

Farbmuster 0,3 Std. mit € 4,56 sind nur dann zu verrechnen, wenn eine Notwendigkeit gegeben ist (z.B. bei Problemfarbtönen) und sind mit dem SV zu vereinbaren.

Grundlage hierfür sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 10: Hagel-Dellen Reparatur

Gemäß der Empfehlung des Österreichischen Lack- u. Karosseriebeirates

Vorbereitung:

0,2 Std. pro Bauteil, maximal 1 Std. pro Fahrzeug

(Dachmittelteil, Schiebedachdeckel und A-Säulen mit Windlaufrahmen, sowie seitliche Dachrahmen sind z. B. als ein Bauteil gemeint, außer dass der Dachrahmen und das Dachmittelteil konstruktiv getrennt sind. Tür und Türrahmen sind ebenfalls als ein Bauteil gemeint.)

Dellengröße:

Gemessen wird der äußere Dellenkraterrand. Sofern auf einem Bauteil, Dellen mit verschiedenen Größen vorhanden sind, ist jene Dellengröße bei der Berechnung heranzuziehen, welche überwiegt.

Wenn aufgrund der Dellengröße (Übergröße) bei einzelnen Dellen oder Bauteilen eine Induktionsarbeit oder Einziehen für Stabilität erforderlich ist, wird diese benötigte Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vereinbart.

Versicherungsspezifisch

Anzahl	Leicht	Mittel	Schwer
0 bis 1	0,14	0,22	0,30
2 bis 3	0,29	0,43	0,61
4 bis 6	0,50	0,72	1,06
7 bis 10	0,58	1,01	1,52
11 bis 15	0,79	1,30	1,90
16 bis 20	0,94	1,58	2,36
21 bis 25	1,15	1,87	2,74
26 bis 30	1,30	2,16	3,19
31 bis 40	1,58	2,59	3,80
41 bis 50	1,80	3,02	4,48
51 bis 60	2,09	3,46	5,09
61 bis 80	2,30	3,89	5,78
81 bis 100	2,59	4,32	6,38
101 bis 120	2,74	4,51	6,99
121 bis 140	2,94	4,92	7,68
141 bis 160	3,35	5,34	8,28
161 bis 180	3,42	5,75	8,97
181 bis 200	3,69	6,16	9,58
201 bis 225	3,97	6,57	10,26
226 bis 250	4,15	6,87	10,87
251 bis 275	4,28	7,11	11,55
276 bis 300	4,42	7,33	12,16
301 bis 325	4,53	7,51	
326 bis 350	4,62	7,66	
351 bis 400	4,75	7,88	
401 bis 450	4,89	8,11	
451 bis 500	5,03	8,33	
501 bis 550	5,16	8,55	
551 bis 600	5,30	8,77	

* Leicht = 0-20 mm; Mittel = 21-30 mm; Schwer = 31-45 mm

In diesen Werten sind alle erforderlichen Aufwände wie Zufahrt, Polierarbeit, Finish, Ausbessern ev. beschädigter Abdichtungsraupen oder des Hohlraumschutzes enthalten.

Nicht enthalten sind: Zerlegungsarbeiten.

Aufschläge:

Aufschlag für Aluminiumbauteile: **23% auf die Ausführungszeit.**

Aufschlag für Dellen Reparatur mittels Klebemethode sind anzuwenden bei.
An den linken und rechten Dachrahmen, sofern die Dellen nicht mittels Druckmethode reparabel sind: **23% auf die Ausführungszeit.**

Für Dellen, die sich z.B. im Randbereich eines Bauteiles befinden, oder mittels Klebemethode behoben werden, gibt es grundsätzlich keinen Aufschlag (Ausnahmen siehe unten).

Aufschlag für Dellen welche mittels Klebemethode repariert werden und dadurch der Ausbau von Innenverkleidungen eingespart werden kann (Dach/Dachverkleidung, Türen/Türverkleidung, Heckklappen/Heckklappenverkleidung, Seitenteil/Rücklicht): **23 % auf die Ausführungszeit.**

Kleinmaterial:

2% des Arbeitslohnes (beinhaltet auch Klebematerial und Klebesticks, Poliermaterial, Hohlraumschutz usw.).

Vordrücken:

Es gibt auch die Möglichkeit Dellen so gut vorzudrücken, dass danach möglichst ohne Spachtelauftrag in Stufe 3 lackiert werden kann. Dafür wird der Wert von 50% der fertig gedrückten Dellen festgelegt. In allen anderen Fällen ist ein Wert zwischen SV und Reparaturfirma abzustimmen.

Lackierung von Hagelschaden:

Im Normalfall gilt Reparatur Lackstufe 3.

Jedoch bei kompletten Lack-Neuaufbau bis zur Kataphorese Schicht mit händischer Schleifarbeit am instabilen Dach ist auch Stufe 4 möglich.

Ebenso muss beim Vordrücken eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden. Grundsätzlich soll eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden, die herkömmliche Reparatur stellt die Obergrenze dar.

Versicherungsspezifisch

Nr. 10a: Außerordentliches Hagelaufkommen

Starke Unwetter bzw. Hagelschäden verursachen oftmals in weiten Teilen Österreichs große Schäden an Fahrzeugen. Aufgrund der Autonomie der einzelnen Versicherungen ist eine gemeinsame Verbandslösung für die Vorgangsweise in der Abwicklung dieser Hagel- und Unwetterschäden an KFZ nicht möglich!

Daher ist in der Abwicklung dieser Schäden folgendes zu beachten:

- Besteht eine Kaskoversicherung bzw. ist das Ereignis laut Polizze gedeckt.
- Wenn ja, geben Sie dem Geschädigten eine gute und qualifizierte Beratung
- in folgenden Schritten
 - Ist es ein erkennbarer Totalschaden?
 - Ist es vielleicht ein Totalschaden?
 - Ist er eindeutig zu reparieren!
- Wenn Scheiben, Lichter, Spiegel beschädigt (Gebrochen) sind, ist ein weiterfahren nicht möglich. Daher ist ein Austausch der Glasteile bei Kaskoschäden nicht zulässig, wenn ein Totalschaden offensichtlich ist.
- Ist der Geschädigte zum Beispiel ein Urlaubsgast, so ist bei einer derartigen Notreparatur unbedingt vorher eine Absprache mit den Kaskoversicherer zu treffen.
- Will ein Kunde mit offensichtlichem Totalschaden jedoch zerborstener WSS diese tauschen, um ein Weiterfahren zu ermöglichen, so ist die Reparatur derselben vom Kunden direkt zu bezahlen. Ansonsten wieder Rücksprache mit dem Versicherer.
- Vor der Besichtigung des KFZ ist dieses zu reinigen und vom eigenen oder betriebsfremden Hagelprücker zu zeichnen.
- Die Teile sind mit einem abwischbaren Stift in einer Kontrastfarbe zu markieren und pro Teil soll die Anzahl der Dellen aufgeschrieben werden.
- Die überwiegende Anzahl der Dellengröße pro Teil ist in Leicht, Mittel oder Groß am jeweiligen Teil zu vermerken (L-M-G).
- Ist ein Totalschaden offensichtlich **und der Kunde das Fahrzeug weiterhin in Nutzung hält**, empfiehlt es sich, **ihn** darüber zu informieren, wenn diesem für die Abwicklung der Besichtigung ein Betrag in Rechnung gestellt wird. ([siehe Nr. 32](#)).
- Gleiches gilt bei Kaskoverträgen, deren Deckung nicht ersichtlich ist.
- Der Dellen Techniker sollte angehalten werden nur tatsächliche Dellen zu kennzeichnen und nicht Unregelmäßigkeiten in der Lackstruktur der Oberfläche.

- Bei der Terminplanung bitte den zuständigen Sachverständigen einbinden. (Wegen Verfügbarkeit)
- Die Sachverständigen werden sicherlich Kontrollüberprüfungen der vorbereiteten Fahrzeuge durchführen.
- Bei Schadensbildern, welche nicht durch die vorgegebene Hagelprückerliste abgedeckt sind, ist das Einvernehmen zwischen Sachverständigen und Meister herzustellen.
- Für die Besichtigung wird ein Raum mit Schatten und mäßigem Licht benötigt.
- Für sämtliche Arbeiten über die vorgegebenen Werte der Hagelprückerliste ist Einvernehmen mit dem Sachverständigen zu treffen.
- Ebenso ist Einvernehmen mit dem Sachverständigen herzustellen für die Richtzeiten von Autodächern oder ob diese ersetzt werden sollen.
- Auch ist das Einvernehmen mit dem SV zu treffen, wenn ein Karosserieteil vorgedrückt wird und dieses in Stufe III oder IV lackiert wird.
- Alle Vereinbarungen und Nebenabsprachen, welche sich nicht mit den Vorgaben des Lack- und Karosseriebeirates decken, sind ausnahmslos mit dem Sachverständigen oder den Referenten der Versicherer abzusprechen.
- Ein Protokoll ist nach jeder Besichtigung anzufertigen und nach diesem abzuarbeiten. Abweichung von dieser Vereinbarung sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen zu vereinbaren.
- In dem Gutachten wird von dem Sachverständigen der aktuelle Stundensatz der reparierenden Werkstätte eingetragen.
- Ist in dieser Werkstätte ein betriebsfremder **Dellentechniker** beschäftigt, der einen höheren Stundensatz für seine Leistung verrechnet, ist mit der Abrechnung des Kaskoschadens eine Kopie der Rechnung für die Fremdleistung beizulegen.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der betriebsfremde Prücker denselben Stundensatz der Werkstätte anzuwenden hat.
- Bewahre Übersicht und Fairness, denn Qualität steht vor Quantität.

Um einen möglichst koordinierten Ablauf der Schadensabwicklung zu gewährleisten, wurde mit der Versicherungswirtschaft vereinbart, bei Großereignissen die Schadensfälle nach ihrer Schadenshöhe zu priorisieren.

Wir bitten Sie daher zuerst offensichtliche Totalschäden, dann schwere Schäden über elektronische Schadensmanagementsysteme (zB NEXA, QuickCheck, Topreport) zu melden.

Leichtere Schäden bitten wir Sie nach hinten zu reißen und Ihre Kunden darüber zu informieren (nutzen Sie hierfür die Empfehlung [32: Kundenvereinbarung Schadensabwicklung](#)). Hintergrund sind die zeitlichen Kapazitäten der Versicherungsschadensermittler. Die Besichtigung leichterer Schadensfälle kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 11: Kleinmaterial

Kleinmaterial, Kleinteile

Zusätzlich zu den Originalersatzteilen können in der Rechnung für (Kleinmaterial/ Verbrauchsmaterial) bis zu 6% der Arbeitszeit (ausgenommen Lackierarbeitszeit) **höchstens € 73.-** verrechnet werden.

Unter der Definition Originalersatzteile, werden auch Kleinersatzteile verstanden. Diese müssen mit der Originalteile-Nummer in der Ersatzteilaufstellung ersichtlich sein.

Bei der Verrechnung von Windschutzscheiben und anderen Gläsern wird der Kleinmaterial Betrag mit 3 % von der Arbeitszeit begrenzt.

Lediglich bei der Windschutzscheibenreparatur (ausharzen) gibt es keine Verrechnung von Kleinmaterial/Verbrauchsmaterial.

Wenn bei einem Auftrag überwiegend nur Zerlegungsarbeiten erfolgen, wie zB. bei Vandalismus-Schäden wird nicht der volle Wert von 6% berechnet. Es ist ein niedrigerer Prozentsatz für Kleinmaterial anzuwenden, als wenn bei einem Auftrag Tätigkeiten wie Spachteln, Zinnen und Schleifen in entsprechendem Ausmaß erfolgen.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 12: Beschaffungskosten

Vereinbarung zwischen der Kfz-Reparaturwirtschaft und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) abgeschlossen am 22. Februar 2005 betreffend:

1. Vereinbarung über die Festsetzung des Beschaffungskostenpauschales

1.1 Der Prozentsatz des Beschaffungskostenpauschales wird mit 5 % der Listenpreise der **Ersatzteile, max. € 350.-** festgelegt. Bei höheren **Beschaffungskosten ist der € 350.-** übersteigende Betrag zwischen Sachverständigen und Werkstätte festzulegen.

1.2 Die Verlängerung tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft und gilt bis zum heutigen Tag!

1.3 Diese Vereinbarung nach Punkt 1.1. gilt für die Abrechnung aller KFZ-Schadensfälle (Kasko- und Haftpflichtfälle).

Die Beschaffungskosten dürfen von den markenungebundenen Werkstätten nur dann berechnet werden, wenn die benötigten Originalersatzteile von einer Österreichischen Marken-Händlerorganisation bezogen werden.

Versicherungsspezifisch

Nr. 13: Entsorgungskosten

2. Vereinbarung über die Festsetzung des Entsorgungskostenzuschlages
(ausgenommen auf Lackmaterialien)

- 2.1. Zur Abgeltung der betrieblichen Entsorgungskosten wird ein Entsorgungskostenzuschlag auf die Listenpreise der Ersatzteile in Höhe von 2 % - **mindestens € 4,36** und **höchstens € 109,-** pro Auftrag - vereinbart.
- 2.2. Sonderfälle, bei denen höhere Entsorgungskosten anfallen, müssen vorher mit der Versicherungsanstalt abgestimmt werden.
- 2.3. Diese Vereinbarung nach Punkt 2.1. gilt für die Abrechnung aller Kfz-Schadensfälle (Kasko- und Haftpflichtfälle).
- 2.4. Die Festsetzung des Entsorgungskostenzuschlages in Höhe von 2 % gilt für alle Kfz-Betriebe (markenfreie und markengebundene Betriebe) vom 1. Mai 2005 bis zum heutigen Tag.

Versicherungsspezifisch

Nr. 14: Unterboden Hohlraumschutz

Unterbodenschutz/Hohlraumkonservierung und/oder Ausschäumen von Hohlräumen

Die Arbeitsausführung muss mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Materialien durchgeführt werden, damit ein Garantieanspruch gewährleistet bleibt. Diese Grundlagen gelten nur für den Ersatz bei Neuteilen.

Unterbodenschutz und/oder Hohlraumkonservierung
einmalige Rüstzeit: 0,2 Std.

Materialkosten und Arbeitszeit: Unterboden und/oder Hohlraum

Für das erste Teil: Kotflügel vorne **€ 5,81** Material/sowie
das erste Teil 0,2 Std. Arbeitszeit.

Alle restlichen Teile **€ 2,90**/für Material und 0,1 Std. für Arbeit

Im Betrag inbegriffen sind: Unterboden- und Hohlraum-Konservierungsmittel sowie Abdeckschutz- und Reinigungsmaterial. Die Materialkostenentwicklung wird jeweils der Teuerung angepasst.

Beispiel**rechnung mit € 90.-** als Stundensatz:

1 Rüstzeit	Hohlraum und/oder ausschäumen von Hohlräumen		
	Unterbodenschutz	0,2 Std.	
1 Kotflügel vorne	Hohlraum	0,2 Std.	
1 Türe vorne	Hohlraum	0,1 Std.	
1 Schweller	Unterboden/Hohlraum	0,1 Std.	
<hr/>			
Total Arbeitszeit		0,6 Std	á € 90,00 * = Arbeitskosten € 54,00
Materialkosten	1 Arbeitsposition		á € 5,81
	2 Arbeitsposition		á € 2,90 = Materialkosten € 11,61
			<hr/>
			Gesamtkosten € 65,61

* angenommener Stundenersatz für Rechnungsbeispiel: 0,1 Std. = 6 Min.

Bei Vorliegen von Herstellervorgabewerten sind diese bei Neuteilen anzuwenden.
Bei Instandsetzung von Teilen, ist der Aufwand für AZ und Material anteilmäßig zwischen SV und Werkstätte zu vereinbaren.

Grundlage der Materialkosten sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Versicherungsspezifisch

Der Materialaufwand bei Reparaturen ist mit dem Prozentmäßigen-Anteil der Beschädigung, dem Neuteil gegenüberzustellen. Der Arbeitsaufwand und auch der Materialaufwand sollen in der Größe der Beschädigung dem Aufwand zum Neuteil angepasst werden. Sofern geringfügige Ausbesserungsarbeiten mittels Spraydosen durchgeführt werden, ist dies insbesondere bei der Arbeitszeit mit einer Reduktion zu berücksichtigen.

Eine verrechenbare Nachbehandlung mit Hohlraumschutz trifft grundsätzlich nur dann zu, wenn die Grundierung oder der Hohlraumschutz so verletzt ist, dass ein Rostbefall zu erwarten ist.

Achtung!! Unterboden - Hohlraumschutz - Verrechnung

Die bisherige Regelung der Verrechnung von Rüstzeit, das ist der Aufwand pro behandelten Teil und der Materialaufwand wurde wie folgt neu definiert: Die Vorbereitungszeit und Teilevorgabe kann nur bei den Marken verrechnet werden, wo in den Herstellerangaben keine Zeitanteile in der Arbeitsposition enthalten sind. Siehe untenstehende Liste!

Der Materialaufwand für Unterbodenschutz, Hohlraumkonservierung und Ausschäumen ist bei keinem Hersteller enthalten, diese Kosten können weiter wie bisher verrechnet werden.

Bei untenstehenden Auto-Marken und Teilen beinhalten die Vorgabewerte des Herstellers auch die Konservierung:

MARKE	Hohlraumschutz	Unterbodenschutz	Falze/Nähte abdichten
ALFA ROMEO / FIAT / LANCIA	In AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
ASTON MARTIN	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten
BMW	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Enthalten bei Karosserie-Instandsetzungsarbeiten
CADILLAC	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
CHEVROLET USA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
CHRYSLER / JEEP / DODGE	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten
CITROEN	In AW enthalten (ausser RBK)	In AW enthalten	In AW enthalten
DACIA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
DAEWOO / CHEVROLET	Nicht In AW enthalten	Nicht In AW enthalten	Nicht In AW enthalten
DAEWOO / FSO	In AW Eigenerhebung enthalten	In AW Eigenerhebung enthalten	In AW enthalten
DAIHATSU	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
FORD	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
HONDA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
HYUNDAI	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten

MARKE	Hohlraumschutz	Unterbodenschutz	Falze/Nähte abdichten
ISUZU	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
IVECO	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
JAGUAR	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nur enthalten bei Schweiß-Stellen Nicht enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
KIA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
LADA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
MAYBACH	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nur enthalten bei Schweiß-Stellen Nicht enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
MASERATI	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten
MAZDA	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
MERCEDES	Enthalten bei Türen	Nicht in AW enthalten	Nur enthalten bei Schweiß-Stellen Nicht enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
MG / ROVER	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
MINI GB	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
MINI DE	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Enthalten bei Karosserie-Instandsetzungsarbeiten
MITSUBISHI	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
NISSAN	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
OPEL	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
PEUGEOT	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
PONTIAC	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
PORSCHE	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
RENAULT bis 02.2001	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
RENAULT ab 03.2001	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
LAND ROVER	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nur enthalten bei Schweiß-Stellen Nicht enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
SAAB	In AW enthalten	In AW enthalten	In AW enthalten
SEAT	Nicht in AW enthalten	Enthalten bei Spengler - AW bei Einschweißteile	Enthalten bei Spengler - AW bei Einschweißteile
SKODA	Nicht in AW enthalten	Enthalten bei Spengler - AW bei Einschweißteile	Enthalten bei Spengler - AW bei Einschweißteile
SMART	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nur enthalten bei Schweiß-Stellen Nicht enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
SSANGYONG	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
SUBARU	In AW Eigenerhebung enthalten	In AW Eigenerhebung enthalten	In AW enthalten
SUZUKI	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	In AW enthalten
TOYOTA / LEXUS	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten
VOLVO	Nicht in AW enthalten	Nicht in AW enthalten	Nicht enthalten bei Schweiß-Stellen Enthalten bei übrigen Stellen am Ersatzteil
VOLKSWAGEN / AUDI	Nicht in AW enthalten	Enthalten bei Spengler-AW bei Einschweißteile	Enthalten bei Spengler - AW bei Einschweißteile

Quelle: Eurotax Kalkulation I/2018

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 15: Abdekarbeiten von geklebten Scheiben

Abdekarbeiten bei geklebten Scheiben

Wenn kein Vorgabewert vom Hersteller vorliegt, sind 0,3 Std. für die Abdekarbeit pro Scheibe verrechenbar.

Die Materialkosten inkl. Spezial-Klebeband betragen **€ 7,14**

Grundlage der Materialkosten sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 16: Windschutzscheibenreparatur

Folgende Änderungen der Materialwerte wurden mit
Gültigkeit ab 1.5.2006 vereinbart:

Windschutzscheibenreparatur für PKW, Kombi, Geländewagen und LCV bis 3,5 t
Gesamtgewicht:

für 1. Steinschlag:
0,75 Std. AZ, Material **€ 10,--**

für den 2. und alle weiteren Steinschläge auf derselben Scheibe:
je 0,25 Std. AZ, **Material € 5,--**

zuzüglich einmal pro Auftrag kann die Nebenkostenpauschale verrechnet werden.

In diesen Werten sind auch alle Nebenkosten wie Kleinmaterial, Entsorgungskosten usw.
enthalten.

Eine eventuelle Anrechnung von Anfahrtkosten bei „fliegenden Dienstleistern“ wird von
der Versicherungsseite nicht akzeptiert.

Die Wirtschaftlichkeit der Reparatur ist insbesondere dann zu prüfen, wenn mehrere
Steinschläge auf einer Scheibe repariert werden.

Grundlage der Materialkosten sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT
(Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 17: Schwellerbeschichtung

Gemäß der Empfehlung des Österreichischen Lack- u. Karosseriebeirates
 Schwellerbeschichtung (gültig ab 1. Mai 2014)

Türschweller sind bereits seit langer Zeit mittels Unterbodenschutz-Auftrag gegen
 Steinschlagschäden zu schützen.

Bei modernen Fahrzeugen sind die Türschweller oft mit Kautschuk-Strukturbeschichtungen
versehen. Diese Beschichtungsart ist wesentlich schwerer entfernbar als „normaler“
 Unterbodenschutz.

Ab 1. Mai 2014 kann der Aufwand für die Entfernung- und die Wiederherstellung der
 Kautschukbeschichtung je Schwellerseite folgend kalkuliert werden.

- 1) einfacher Kautschukbeschichtung
- 2) mehrstufiger (abgesetzter) Kautschukbeschichtung

Es wird wie folgt kalkuliert:	1)	2)
Kautschuk entfernen	0,3	0,3
Abdekarbeiten	0,1	0,2
Kautschuk spritzen	0,2	0,3

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 18: Kunststoffreparatur

Schadenarten:

Die Schäden an den zu reparierenden Kunststoffteilen werden in drei Schadenarten eingeteilt:

- Leichte Beschädigung: leichte Kratzer mit einer Tiefe bis max. 1 mm
- Mittlere Beschädigung: tiefe Kratzer (tiefer als 1 mm), leichte Verformung der Oberfläche, einzelne abgebrochene Halter, wenn vom Fahrzeughersteller freigegeben
- Schwere Beschädigung: Risse, Brüche, größere Verformung der Oberfläche

Kalkulationshilfe:

Mit den Werten der durchgeführten Zeitstudien, sowohl für die 2K Materialien als auch für die thermischen Verfahren wurde die nachfolgende Kalkulationshilfe erarbeitet:

Schaden	Lackierung	Reparatur	Material
Leichte Beschädigung	K3	-	-
Mittlere Beschädigung	K3	0,6 Std.	25,45 €
Schwere Beschädigung	K3	1,1 Std.	50,60 €

K3 (Reparaturlackierung)

Reparatur

Material

Die leichte Beschädigung entspricht der bisherigen K3.

Bei Bedarf und wenn sinnvoll, kann als Reparaturlackierung auch eine Spotlackierung gewählt werden.

Die Schadenarten „mittel“ und „schwer“ können mit den in der Tabelle angegebenen Zuschlagwerten für Reparaturzeit und Reparaturmaterial kalkuliert werden.

Ein weiteres Entscheidungskriterium für/gegen eine Kunststoffreparatur ist der Neuteilpreis des zu reparierenden Teiles.

Grundlage der Materialkosten sind die Berechnungsstudien des Forschungsinstituts AZT (Allianz Zentrum Technik, Ismaning, Deutschland).

Nr. 19: Anlieferungszustand Kunststoffteile

Es konnte bis Oktober 2017 eine grundlegende Liste von Hersteller erarbeitet werden, bei der mit großer Sicherheit der Anlieferungszustand von Kunststoffteilen geklärt ist. Sollte es dennoch Unterschiede geben, ist dies zwischen Werkstatt und dem SV abzuklären.

Auf Verlangen des SV ist der Arbeitsablauf nach der Grundierung und vor Lackierung mit einem Foto zu dokumentieren. Dieses Foto ist dem SV zu übermitteln. Dadurch wird eine Verrechnung in der Stufe K1N für das jeweilige Kunststoffteil dokumentiert.

Dies gilt auch bei nicht angeführten Marken.

EINIGUNG Anlieferungszustand:

K1R	K1N (auf Stoßstangen)
Audi	Daewoo
BMW	Daihatsu
Citroen	Hyundai
Ford	Isuzu
IVECO	Lada
Jaguar	Skoda
Land Rover	Subaru
Lotus	
Maserati	
Mercedes	
MG	
Mini	
Opel	
Peugeot	
Porsche	
Puch	
Rover	
Saab	
Seat	
Suzuki	
VW	

-/-

- a) Ist der Anlieferungszustand des Neuteils nicht mit den Angaben des Herstellers ident, ist der Wert zwischen SV und Werkstatt einvernehmlich herzustellen.
- b) Bei den restlichen Marken ist das Gutachten grundsätzlich auf K1R zu kalkulieren, sollten Änderungen vorzunehmen sein, ist hier ein Einvernehmen nach Freigabe und vor Reparatur zwischen SV und Werkstatt herzustellen.
- c) Bei Kunststoffteilen, welche in K1N lackiert werden, ist der Arbeitsablauf mittels Fotos zu dokumentieren und auf Verlangen dem SV vorzulegen. (Nach Füller vor dem Decklack)

Nr. 20: Herstellerrichtzeiten - Arbeitsumfang bei Karosseriereparaturen

In der Regel beinhalten die Herstellerrichtzeiten folgende Arbeiten:

- Angeliefertes Ersatzteil auf Identität und Transportschäden prüfen
- Arbeitsplatz einrichten
- Arbeitsplatz aufräumen

Die eigentliche Tätigkeit am Ersatzteil umfasst beispielsweise:

Beim Ersetzen eines Kotflügels vorne

- Stoßstange als Einheit demontieren
- Kotflügel montieren
- Scheinwerfer und Blinker demontieren
- Zierteile montieren
- Zierteile demontieren
- Scheinwerfer und Blinker montieren
- Kotflügel demontieren
- Stoßstange montieren
- Montagestellen reinigen und grundieren
- Kotflügel anpassen (Einstellarbeiten)
- Innenkotflügel

Zusätzlich bei einem geschweißten Kotflügel

- Kotflügel austrennen
- Punktschweißreste an den Nähten entfernen
- Kotflügel anpassen und einschweißen
- Fugen verkitten

Beim Ersetzen einer Tür/Türaußenhaut

- Beschädigte Tür demontieren
- Neue Türe einbauen und auf Dichtheit prüfen
- Beschädigte Tür abgarnieren und zerlegen
- Türaußenhaut entfernen, neue Türaußenhaut einpassen
- Endmontage an lackierter Tür (Außengriff, Spiegel, Verkleidung innen, Zierleiste usw.)
- Vom Hersteller vorgeschriebenen Karosserieschutz durchführen (Bördelrand)
- Neue Tür teilweise zusammenbauen

Beim Ersetzen einer Hecktür

- Beschädigte Hecktür demontieren
- Neue Hecktür einbauen und auf Dichtheit prüfen
- Beschädigte Hecktür abgarnieren und zerlegen
- Endmontage mit Feineinstellung an lackierter Hecktür (Außengriff, Spoiler Verkleidung innen, Zierleiste usw.)
- Ersatz der Hecktürscheibe (geklebt) oder aus- und einbauen
- Neue Hecktür teilweise zusammenbauen

Nachfolgende Arbeiten sind generell nicht enthalten:

- Erschwernisse bei Ausbau/Demontage (Deformation, Alterung)
- Fehlende Löcher bohren
- Nicht serienmäßige Anbauteile de- und montieren
- Ausrichten der Montagestellen
- Rostschutzmaßnahmen gemäß Herstellervorschriften

Im Einzelfall müssen speziell berücksichtigt werden (wenn technisch erforderlich)

- Rad de- und montieren
- Bordcomputer und elektronische Steuergeräte aus- und einbauen
- Funktionskontrolle von Sicherheits- und Komfortelektronik
- Werksseitige Modifikation an Ersatzteilen

In den Systemen der Datenanbieter kann es bei den Ersatzzeiten, dies ist die Position (E), zu Fehlzeiten kommen. Wir empfehlen immer die Zeiten zu überprüfen. Insbesondere ob Nebelscheinwerfer und dergleichen übernommen wurden. Auch bei den Symbolen welche mit einem Dreieck hinterlegt sind.

(Das Dreieck steht für die komplette Zerlegung eines Karosserieteiles).

Achten Sie auf die Richtigkeit!

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 21: Dämmmatten

Trennschnitte sind grundsätzlich erlaubt, es sein denn, die Hersteller-Reparaturanleitung sagt explizit anderes.

Eine Kopie der Reparaturanleitung ist in diesen Fällen von der Werkstatt vorzulegen.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 22: Scheinwerferreparatur

In Verhandlung

Definition:

Reparatur an der Abdeckscheibe des Scheinwerfers durch Kratzer.

Für die Marken: Opel, Peugeot, Honda und Citroen ist eine Scheinwerferreparatur vom Hersteller freigegeben.

Für alle anderen Marken gibt es keine Reparaturfreigabe durch den Hersteller.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 23: Richtwinkelaufsätze

Verrechnung von Richtwinkelaufsätzen

Eine Umfrage wurde unter den Mitgliedern des Karosseriebeirates durchgeführt, welche ergab, dass keine Marke die Anschaffung von Richtwinkelsätzen als Standard der Betriebsausrüstung vorschreibt.

Der Karosseriebeirat hat sich für eine Reglementierung geeinigt und folgenden Text beschlossen:

Es besteht Einvernehmen, dass Werkstätten die den benötigten Richtwinkelaufsatz nicht in ihrer Betriebsausrüstung haben, die üblicherweise in Österreich anfallenden Mietkosten exklusive Transportkosten ersetzt erhalten. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist mit dem SV abzuklären. Die Kopie der Faktura der Ausleihung ist der Rechnung beizulegen. Die Aufwendung ist ebenfalls in der Faktura geändert auszuweisen.

Die Mietkosten in der Höhe von € 318.- exkl. MwSt. werden ersetzt.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 24: Nebenkostenpauschale

Nebenkostenpauschale

Der Betrag der einfachen Nebenkostenpauschale wird jedes Jahr nach dem Verbraucher Index angepasst. Der Stichtag dazu ist der 1. Mai des jeweiligen Jahres.

Die Nebenkostenpauschale ist so zu kalkulieren, dass weder Aufschläge aus Arbeitszeit bzw. Ersatzteilen aufgerechnet werden. Vor der Hinzufügung der Mehrwertsteuer ist die Rechnungsposition Nebenkostenpauschale im Rechnungsbetrag zu integrieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kfz-Betriebe die Vorteile der elektronischen Schadensabwicklung noch stärker als bisher nutzen sollten. Einige Versicherungen werden die Reparaturkalkulation künftig nur mehr elektronisch annehmen.

Die Nebenkostenpauschale deckt unter anderem die Kosten für den auftragsbedingten Abwicklungszeitaufwand, die Anfertigung und Übermittlung von Fotos, die Fahrzeugendreinigung und die Farbcodefindung ab.

Wenn an einem Fahrzeug mehrere Aufträge auf einmal durchgeführt werden, ist der Nebenkostenpauschalbetrag durch die Anzahl der Aufträge zu teilen.

Der aktuelle Wert beträgt € 41,60 per Stand 1. Mai 2024.

Achtung:

Die Nebenkostenpauschale wird nur mehr dann gewährt, wenn die Schadensübermittlung an die Versicherung mittels elektronischen Schadensmanagementsystems erfolgt.

Diese Indexanpassung gilt auch für die Aufwandsentschädigung bei der Abwicklung von Totalschäden in Höhe der doppelten Nebenkostenpauschale - **also derzeit € 83,20**

Stand: Mai 2024.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 25: Totalschadenabwicklung

Totalschadenabrechnung von Versicherungsschäden!

Einigung vom 10. Oktober 2012: Für Fahrzeuge, welche seitens des Versicherers als wirtschaftlicher Totalschaden in eine Restwertplattform gestellt und von einem Aufkäufer aus dieser Plattform abgeholt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Nebenkostenpauschale in doppelter Höhe sowohl für Kasko-, als auch Haftpflichtfälle seitens des Versicherers an die Kfz-Werkstätte gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung inkludiert die Sicherung des Fahrzeuges, die Übermittlung der Unfallmeldung (wenn beim Betrieb abgegeben) mittels - soweit vom Versicherer angeboten - elektronischen Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCheck, Topreport, udgl), sowie allfällige Standkosten ab Besichtigungsanforderung durch die KFZ Werkstätte bis zur Abholung des Fahrzeuges von maximal 13 Werktagen, Arbeitstage (Montag bis Freitag).

Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Besichtigungsanforderung mittels elektronischem Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCkeck, Topreport, udgl.), soweit ein solches vom Versicherer angeboten, sowie die notwendige Unterstützung des Sachverständigen während der Besichtigung.

Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung hat durch den Aufkäufer in Bar/Bankomat (gegen Beleg) bei der Abholung zu erfolgen. Die Versicherungen informieren die Aufkäufer über diese Vorgangsweise.

In der Rechnung welche auf den Aufkäufer bzw. Abholer ausgestellt ist, soll der jeweils betroffene Versicherer und die Schadennummer angeführt sein.

Berechnung: Stand 1. Mai 2024: € 83,20 zuzüglich 20% MwSt.

Versicherungsspezifisch

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 26: Reifen, Batterien, Ident-Windschutzscheiben

Preise für Reifen, Batterien, Ident-Windschutzscheiben, etc.,

Gemäß dem Protokoll des Lack- und Karosseriebeirates vom 22. September 2004 und der Ergänzung vom 13. Oktober 2021 zu Ident-Windschutzscheiben sind Preise für Reifen, Batterien, Ident-Windschutzscheiben, etc. einvernehmlich zwischen SV und Werkstätte abzuhandeln.

Als Preis für das Produkt ist jener Kundenpreis heranzuziehen, den der Privatkunde vom Unternehmer für das gleiche Teil verrechnet bekommt.

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 27: Kennzeichenauskunft In- und Auslandschaden

Kennzeichenauskünfte durch den VVO

Nach einem Verkehrsunfall kann der Haftpflichtversicherer von in Österreich zugelassenen Fahrzeugen über die Homepage des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs unter <https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/versichererauskunft.html> erfragt werden.

Nach Eingabe des behördlichen Kennzeichens und des Unfalldatums wird der zuständige Versicherer bzw. bei nichtversicherungspflichtigen Fahrzeugen der Zulassungsbesitzer (und eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung) angezeigt.

Bei Unfällen, die durch ausländische Fahrzeuge in Österreich verursacht wurden, stehen auf der Homepage des Verbandes auch das Verzeichnis der Korrespondenten (Vertreter der ausländischen Versicherer) sowie der Turnusplan für Ausländerschadenfälle zur Verfügung.

Auslandsschaden

Bei Unfällen, die durch ausländische Fahrzeuge in Österreich verursacht wurden, stehen auf der Homepage des Versicherungsverbandes (www.vvo.at) das Verzeichnis der Korrespondenten (Vertreter der ausländischen Versicherer) sowie der Turnusplan für Ausländerschadenfälle zur Verfügung.

Unter dem Link <https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/versichererauskunft.html> ist **das Verzeichnis unter „weitere Informationen“ abrufbar.**

Nr. 28: UST-Verrechnung bei Firmenkunden

Da Versicherungen nicht Umsatzsteuerpflichtig sind, können auch keine Vorsteuern geltend gemacht werden. Aus diesem Grund wird bei versicherten Schäden an Umsatzsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen die anteilige Umsatzsteuer nicht vom Versicherer an die Werkstatt ausbezahlt. Diese ist dem Firmenkunden direkt zu verrechnen. Dieser Umsatzsteuer-Rechnung ist eine Kopie von der an den Versicherer gestellten Netto-Rechnung beizulegen. Diese ist notwendig, damit der Firmenkunde diese Umsatzsteuer bei der nächsten UST-Berechnung geltend machen kann.

Beispiele UST-abzugsberechtigte Fahrzeuge:

- LKW (zB. Gütertransport)
- Personenbeförderungsunternehmen (Taxi, Bus, Mietwagen)
- Traktor in der gewerblichen Nutzung (zB. Bauunternehmer)
- Ersatzfahrzeuge von KFZ-Betrieben
- **VST-Abzugsfähige „Mini Van“**

ACHTUNG prüfen unter:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html?1.ILinkListener-site~mode>

Beispiele für NICHT-UST-abzugsberechtigte Fahrzeuge:

- Traktor und Transporter von steuerlich pauschalieren Landwirten (Nebenerwerbslandwirte)
- Vorführgewagen von Autohäusern
- Alle Fahrzeuge von Kleinstunternehmer (bis 30.000 Euro Umsatz p.a.)
- In der Regel PKW von Gewerbeunternehmen

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 29: Normen

Für unsere Mitglieder stellt die Bundesinnung der Fahrzeugtechnik wichtige Normen zur kostenfreien Einsicht zur Verfügung. * Die Reparaturbedingungen wurden um COVID-19-Bestimmungen aktualisiert.

Das Normen-Paket umfasst:

- ÖNORM - V 5080 - Beurteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen der Klassen M1 & N1
- ÖNORM - V 5051 - Beurteilung von Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1
- ÖNORM - V 5050 - Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Normen-Übersicht und der untenstehende Link zum kostenlosen Abrufen

- Beurteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1
ÖNORM - V 5080
- Beurteilung von Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1
ÖNORM - V 5051
- Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden
ÖNORM - V 5050

Mit 1. Juni 2021 wurde die OVE-Richtlinie R 19:2021-06-01 - Sicheres Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvolt-Systemen - aktualisiert und kann unter <https://www.ove.at/shop/de/product/ove-richtlinie-r-19-2021-03-01-34737> erworben werden. Sie definiert fünf Ausbildungsstufen.

* <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/fahrzeugtechnik/reparaturbedingungen.html>

Nr. 30: Felgen-Reparatur

Das Problem von beschädigten Alufelgen ist die Anmerkungen der Prüfposition 5.2 des Mängelkatalogs, der, als vom BMVIT approbierte Unterlage mit Erlasscharakter, als Dienstweisung an die geeignete Person in Rahmen der § 57a KFG-Überprüfung (Pickerl) zu werten ist. In weiterer Folge bedeutet dies, dass bei einer Feststellung einer Beschädigung oder mangelhaften, aber auch ungeeigneten Reparatur der Alufelge die geeignete Person die Herstellerangaben zu prüfen hat, bevor die Prüfposition bewertet wird.

Der Lack- und Karosseriebeirat vereinbart daher:

Bei Schäden von Alufelgen werden die Werkstatt und der Sachverständige diesen gemeinsam feststellen und ggf. auf Herstellerangaben zurückgreifen.

Nr. 31: LKW-Lackierung

In Verhandlung

Unverbindliche Leitlinien zur optimierten Schadensabwicklung

Nr. 32: Vereinbarung zur Schadensabwicklung eines beschädigten Fahrzeuges (Muster)

Firmenstempelzeile, firmenmäßige Zeichnung

Zulassungsbesitzer		Anschrift	
Fabrikmarke		Type	
Kennzeichen		Erstmal. Zulassung	

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

danke für Ihr Vertrauen, das Sie in unser Haus setzen, um die Schadensabwicklung Ihres beschädigten Fahrzeuges zu übernehmen.

Gerne werden wir mit Ihrer Versicherung in Kontakt treten, den Schaden Ihrer Versicherung melden und die Begutachtung durch den Sachverständigen der Versicherung ermöglichen und unterstützen. Selbstverständlich werden wir Ihr Fahrzeug in der Zwischenzeit sorgfältig behandeln und ordnungsgemäß verwahren. Für eine möglichst rasche Abwicklung ist die Weitergabe der og Daten, sowie der Polizzen-nummer an Versicherer und Sachverständige unabdingbar. Da es sich auch um Ihre persönlichen Daten handelt, stimmen Sie dieser Vorgangsweise gem DSGVO ausdrücklich zu.

Für unsere mit der Schadensabwicklung hinsichtlich Ihres Kraftfahrzeugs verbundenen organisatorischen Leistungen entstehen Ihnen folgende Kosten:

- € + 20% MWSt. = € Abwicklungsgebühr pro Stunde
- € + 20% MWSt. = € Stellgebühr Freifläche pro angefangenen Kalendertag
- € + 20% MWSt. = € Stellgebühr überdachte Fläche pro angef. Kalendertag
- € + 20% MWSt. = € Stellgebühr Hallenfläche pro angefangenen Kalendertag

Die Beträge werden wir Ihnen am Ende der Verwahrungsdauer in Rechnung stellen und das Fahrzeug Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Kosten übergeben.

Wir empfehlen Ihnen, diese Abwicklungs- und Stellgebühren Ihrer Versicherung bekannt zu geben. Je nach Ausgestaltung Ihres Versicherungsvertrags werden Ihnen diese möglicherweise von Ihrer Versicherung refundiert.

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

Nr. 33: Liste der Österreichischen KFZ-Versicherer

Versicherer*	Schadensmeldesystem**	Abwicklungsdauer***
<p>Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien Tel.: +43/(0)5 9009-0 Fax: +43/(0)5 9009-70000 e-Mail: feedback@allianz.at, schaden@allianz.at Internet: http://www.allianz.at</p>	<p>Topreport www.topserviceportal.at für Partnerwerkstätten www.logistikwerkstatt.at</p>	
<p>DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 15, 1010 Wien Tel.: +43/(0)50 330 70000 Fax: +43/(0)50 330 99-70000 e-Mail: donau@donauversicherung.at Internet: http://www.donauversicherung.at</p>	<p>NEXA https://www.experta.co.at/nexaplus/public/loginAction</p>	
<p>ERGO Versicherung Aktiengesellschaft ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien Tel.: +43/1/27444-0 Fax: +43/1/27444-6010 e-Mail: office@ergo-versicherung.at Internet: http://www.ergo-versicherung.at</p>	<p>Topreport www.topserviceportal.at</p>	
<p>EUROHERC VERSICHERUNG AG - ZWEIGNIEDERLASSUNG ÖSTERREICH Parkring 20, 1010 Wien Tel.: +43/1 512 19 55-230 Fax: +43/1 512 19 55-430 e-Mail: euroherc@euroherc.at Internet: http://www.euroherc.at</p>	<p>Keine Auskunft</p>	
<p>GARANTA Versicherungs-AG Österreich Moserstraße 33, 5020 Salzburg Tel.: +43/(0)5 04487-0 Fax: +43/(0)5 04487-850 e-Mail: office@garanta.at Internet: http://www.garanta.at</p>	<p>VIPS https://vips.garanta.at Topreport www.topserviceportal.at QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>Generali Versicherung AG Landskronngasse 1-3, 1010 Wien Tel.: +43/1/534 01-0 Fax: +43/1/532 09 49-11011 e-Mail: office.at@generali.com Internet: http://www.generali.at</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	

<p>Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft Herrngasse 18-20, 8010 Graz Tel.: +43/316/80 37-6222 Fax: +43/316/80 37-6490 e-Mail: service@grawe.at Internet: http://www.grawe.at</p>	<p>leistung-huk@grawe.at</p>	
<p>HDI Versicherung AG Edelsinnstraße 7-11, 1120 Wien Tel.: +43/(0)5 09 05-0 Fax: +43/(0)5 09 05-502 602 e-Mail: office@hdi.at Internet: http://www.hdi.at</p>	<p>Carvita www.carvita.at</p>	
<p>Helvetia Versicherungen AG Hoher Markt 10-11, 1010 Wien Tel.: +43/(0)50 222-1000 Fax: +43/(0)50 222-91000 Internet: http://www.helvetia.at</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit Domgasse 21, 9020 Klagenfurt Tel.: +43/463/58 18 Fax: +43/463/58 18-200 e-Mail: anfragen@klv.at Internet: http://www.klv.at</p>	<p>Topreport www.topserviceportal.at</p>	
<p>MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Wirerstraße 10, 4820 Bad Ischl Tel.: +43/(0)50 665-1000 Fax: +43/(0)50 665-4000 e-Mail: versicherung@muki.com Internet: http://www.muki.com</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>Niederösterreichische Versicherung AG Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten Tel.: +43/2742/9013-0 Fax: +43/2742/9013-6395 e-Mail: info@nv.at Internet: http://www.nv.at</p>	<p>NEXA https://www.experta.co.at/nexaplus/public/loginAction</p>	
<p>OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung Aktiengesellschaft Gruberstraße 32, 4020 Linz Tel.: +43/(0)5 78 91-710 Fax: +43/(0)5 78 91-71566 e-Mail: office@ooev.at Internet: http://www.keinesorgen.at</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	

<p>Porsche Versicherungs-Aktiengesellschaft Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg Tel.: +43/662/46 83-0 Fax: +43/662/46 83-19999 e-Mail: office@porscheversicherung.at Internet: http://www.porscheversicherung.at</p>		
<p>Raiffeisen Versicherung (Versicherer: Uniqa)</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>SK Versicherung Aktiengesellschaft Bräuhausgasse 7-9, 1050 Wien Tel.: +43/1/216 15 61 Fax: +43/1/216 33 69 e-Mail: office@sk-versicherung.at Internet: http://www.sk-versicherung.at</p>	<p>http://www.schadenbesichtigung.at/</p>	
<p>TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck Tel.: +43/512/53 13-0 Fax: +43/512/53 13-1299 e-Mail: mail@tiroler.at Internet: http://www.tiroler.at</p>	<p>Topreport www.topserviceportal.at</p>	
<p>UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21, 1029 Wien Tel.: +43/0/50677-670 Fax: +43/0/50677-676 e-Mail: E-Mail: info@uniqa.at Internet: http://www.uniqa.at</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft Münzgasse 6, 1030 Wien Tel.: +43/1/716 07-0 Fax: +43/1/716 07-100 e-Mail: info@vav.at Internet: http://www.vav.at</p>	<p>Carvita www.carvita.at FÜR KÄRNTEN Topreport www.topserviceportal.at</p>	
<p>VVD Volkswagen Versicherungsdienst (Versicherer: AXA Versicherung AG Generali Versicherung AG Porsche Versicherungs AG Salzburger Landes-Versicherung AG UNIQA Österreich Versicherungen AG)</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. Bahnhofstraße 35, 6900 Bregenz Tel.: +43/5574/412-0 Fax: +43/5574/412-99 e-Mail: vlv@vlv.at Internet: http://www.vlv.at</p>	<p>schaden@vlv.at</p>	

<p>WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG - Vienna Insurance Group Schottenring 30, Ringturm, 1010 Wien Tel.: +43/(0)50 350 20000 Fax: +43/(0)50 350 99-20000 e-Mail: kundenservice@wienerstaedtische.at Internet: http://www.wienerstaedtische.at</p>	<p>NEXA https://www.experta.co.at/nexaplus/public/loginAction</p>	
<p>Wüstenrot Versicherungs-AG Alpenstraße 61, 5033 Salzburg Kundenanfragen: Tel.: +43/(0)5 70 70-100 Fax: +43/(0)5 70 70-535 e-Mail: versicherung@wuestenrot.at Internet: http://www.wuestenrot.at</p>	<p>QuickCheck https://www.eurotax.at/quickcheck/</p>	
<p>Zürich Versicherungs- Aktiengesellschaft Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien Tel.: 08000-80 80 80 Fax: 08000-80 80 81 e-Mail: service@at.zurich.com Internet: http://www.zurich.at</p>	<p>Topreport www.topserviceportal.at</p>	

* Basierend auf Auskunft des Versicherungsverbandes, publiziert auf www.vvo.at

** basierend auf Erfahrungsberichte, bzw Versicherer-Selbstauskunft

*** basierend auf Versicherer-Selbstauskunft, bzw Werkstatt-Erfahrungsberichte

Nr. 34: Forderungsabtretung im Zuge der Schadensabwicklung (Kasko)

Versicherung
 Anschrift
 Ort

 Firmenstempel, firmenmäßige Zeichnung

Schadensfall vom :

Zulassungsbesitzer des beschädigten Fahrzeugs

Vorname und Zuname :
 Straße :
 PLZ und Ort :

Versicherungsdaten

Polizzenummer :
 Schadensnummer :
 Selbstbehalt :

Beschädigtes Fahrzeug

Fahrzeugtyp :
 Kennzeichen :
 Fahrzeugidentifizierungsnummer :
 Erstzulassung :

Sonstige Angaben

Vorsteuerabzugsberechtigt JA / NEIN
 Leasingfahrzeug JA / NEIN
 Behördliche Unfallaufnahme JA / NEIN

Ansprüche

Reparaturkosten/Ablöse Wertminderung Abschleppung
 Ummeldung Leihwagen sonstiges

Ich bevollmächtige das oben genannte Unternehmen oder einen von diesem Unternehmen genannten und bevollmächtigten Vertreter (zB. Anwalt), in gegenständlicher Schadensangelegenheit in meinem Auftrag in Behörden- und Versicherungsakten Einsicht zu nehmen und entsprechende Aktenkopien auf meine Kosten anzufertigen.

In Zusammenhang mit der Auftragserteilung zur Reparatur meines Fahrzeuges ermächtige und beauftrage ich das oben genannte Unternehmen unwiderruflich in meinem Namen zur Liquidation sämtlicher Forderungen, die mir aus dem oben bezeichneten Schadensfall gegenüber dem bezeichneten Versicherungsunternehmen rechtmäßig zustehen. Das beauftragte Unternehmen wird zudem ermächtigt, dazu eine Abfindungserklärung in meinem Namen und Auftrag zu unterfertigen und verpflichtet, entsprechend Rechnung über die Forderungsliquidation zu legen.

Sollten meine dem oben genannten Unternehmen übertragenen Forderungen innerhalb von drei Wochen ab Rechnungslegung von der bezeichneten Versicherung nicht erfüllt worden sein, verpflichte ich mich, sie nach Aufforderung (Fälligkeit) durch das oben bezeichnete Unternehmen innerhalb einer Woche auf eigene Rechnung zu erfüllen. Eventuell entstandene Mahnspesen gehen zu meinen Lasten.

Ich erkläre mich ausdrücklich mit einem Austausch von Dokumenten und persönlichen Daten zwischen der bezeichneten Versicherung und dem oben genannten Unternehmen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Schadensfall einverstanden.

.....
 Datum:

.....
 Unterschrift:

Kaufvertrag für Fahrzeuge mit Totalschaden

Herr/Frau _____

Anschrift _____

verkauft an

Herrn/Frau/Firma _____

Anschrift _____

das Kraftfahrzeug

Marke _____

Modell/Type _____

Motor-Nummer _____

Fahrzeugidentifizierungsnummer _____

Baujahr/Erstzulassung _____

Anzahl Vorbesitzer lt. Typenschein/Datenauszug/Einzelgenehmigung

Kilometerstand _____

zum Preis von _____ € (Euro)

zu umseitigen Kaufbedingungen:

1. Beim gegenständlichen Kaufobjekt handelt es sich um ein Fahrzeug mit (wirtschaftlichem) Totalschaden.
 2. Das Fahrzeug wurde in einer elektronischen Wertermittlungsplattform angeboten.
 3. Der Käufer kauft das Fahrzeug im Zustand und mit der Ausstattung, wie in der Wertermittlungsplattform angeboten.
 4. Der in der elektronischen Wertermittlungsplattform angegebene Kaufpreis gilt als verbindlich festgelegt und ist vom Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe zu erlegen.
 5. Der Käufer übergibt spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges die in der elektronischen Wertermittlungsplattform festgelegte Aufwandsentschädigung an vom Verkäufer bevollmächtigten Kfz-Händler/die vom Verkäufer bevollmächtigte Kfz-Werkstätte.
 6. Der Käufer hat für zusätzliche Aufwendungen, die er (zB. durch eine verspätete Abholung des Fahrzeuges) verursacht hat und dem vom Verkäufer bevollmächtigten Kfz-Händler/der vom Verkäufer bevollmächtigten Kfz-Werkstätte entstanden sind, aufzukommen. Zusätzliche Spesen sind vor Abholung des Fahrzeuges vom Kfz-Händler/von der Kfz-Werkstätte dem Käufer bekanntzugeben und spätestens bei Abholung des Kaufobjektes in bar/Bankomat zu begleichen.
 7. Mit vollständiger Erlegung von Kaufpreis, Aufwandsentschädigung und ggf. vollständiger Begleichung zusätzlicher Spesen sowie Übergabe des Kaufobjektes geht das Fahrzeug Zug um Zug in das Eigentum des Käufers über.
 8. Zum Zeitpunkt der Kaufpreiserlegung werden
 - o Typenschein (Einzelgenehmigung),
 - o letzter § 57a KFG Prüfbericht,
 - o ____ Stück Kraftfahrzeugschlüssel an den Käufer übergeben.*
- *zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen
9. Beide Vertragsteile versichern ausdrücklich, den Kfz-Händler/die Kfz-Werkstätte schad- und klaglos zu halten, der ggf. ihre Geschäftsräumlichkeiten für die Abwicklung des Rechtsgeschäftes zur Verfügung stellt.
 10. Der Kfz-Händler/die Kfz-Werkstätte übernimmt keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben können und tritt im Rahmen des Rechtsgeschäftes nicht als Vermittler auf.
 11. Beide Vertragsteile vereinbaren übereinstimmend den Ausschluss von Gewährleistung für eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes oder sonstiger Garantie.
 12. Nebenabreden oder Sondervereinbarungen wurden keine getroffen.

_____, am _____, _____
Ort Datum Unterschrift - Verkäufer

_____, am _____, _____
Ort Datum Unterschrift/Stempel - Käufer

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ausgeschlossen ist.